

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2020)

zum Thema:

Rückfragen zur Schriftlichen Anfrage 18/22433 „Widmung von alliierten Privatstraßen“

und **Antwort** vom 10. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 795
vom 24. Februar 2020
über Rückfragen zur Schriftlichen Anfrage 18/22433 „Widmung von alliierten
Privatstraßen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter Reinickendorf und Mitte von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

Welche Handlungsmöglichkeiten zur öffentlichen Widmung bestehen, wenn keine förmlich festgestellten Fluchtlinienpläne vorhanden sind und der Baunutzungsplan für das Wohngebiet gilt wie bei der Avenue Jean Mermoz in Berlin-Reinickendorf?

Frage 2:

Inwieweit wäre hilfsweise ein Verfahren nach §125 Absatz 2 und 3 BauGB wie in Kommunen durchaus praktiziert möglich?

Antwort zu 1 und 2:

Grundsätzlich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (vergleiche § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ermöglicht dabei die Festsetzung von Verkehrsflächen sowohl als öffentliche als auch private Verkehrsflächen. Die Erschließung ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Das bedeutet, dass die Verkehrsflächen in der Regel als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen sind.

Das erschließungsrechtliche Planerfordernis wird mit § 125 BauGB für die (erstmalige) Herstellung der in § 127 Abs. 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen, hier hervorzuheben die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, bekräftigt. § 125 Abs. 2 BauGB bestimmt indes als Ausnahme von diesem erschließungsrechtlichen Planerfordernis, unter welchen Voraussetzungen eine Erschließungsanlage (hier öffentliche Anbaustraße) für den Fall rechtmäßig hergestellt werden kann, dass ein wirksamer Bebauungsplan mit Festsetzungen für die herzustellende Anlage nicht vorliegt, etwa, weil ein entsprechender Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist oder ein in Kraft getretener Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen nicht enthält. Im Einzelfall kann auch planersetzend die Voraussetzung für eine nachfolgende Widmung geschaffen werden. Die Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung und damit die Entscheidung darüber, ob ein Planerfordernis besteht, liegt - mit Ausnahme der im Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB) genannten Fälle- in der Verantwortung der Berliner Bezirksämter. Das gilt auch für die Feststellung nach § 125 Abs. 2 BauGB, ob eine (öffentliche) Erschließungsanlage den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht.

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilte ergänzend mit, dass derzeit für die Avenue Jean Mermoz kein festgesetzter Bebauungsplan vorliegt und eine Genehmigungsfähigkeit nach § 125 BauGB nicht gegeben ist.

Frage 3:

Inwiefern ist es richtig, das aktuelle Berliner Straßengesetz und den technischen Standard auf Straßen wie zum Beispiel die Avenue Jean Mermoz anzuwenden, wenn diese im Zeitraum 1948-1954 auf Veranlassung der alliierten Schutzmacht (der Französischen Militärregierung in Berlin (Général Chef du Gouvernement Francais Berlin)) mittels alliierter Anordnungen gegenüber der Sondervermögens- und Bauverwaltung Nord beim Senator für Finanzen bzw. vor 1950 durch eigene alliierte Baudienststellen errichtet wurden, also durch internationales Recht geschaffen, welches bis 1990 dem Berliner Landesrecht vorging?

Antwort zu 3:

Das zuständige Straßen- und Grünflächenamt muss gemäß § 7 Absatz 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) alle öffentlich gewidmeten Straßen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit so unterhalten und verbessern, dass diese den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügen. Dies gilt unabhängig davon, wann und durch wen die Straße errichtet wurde. Aktuelle technische Standards, die für den heutigen Bau neuer Straßen gelten, werden dabei nicht zwingend zugrunde gelegt.

Frage 4:

Warum konnten die Straßen in der Cité Joffre durch das damalige Bezirksamt Wedding öffentlich-rechtlich gewidmet werden, obwohl in den Straßen keine öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen der BWB vorhanden sind und auch hier keine Durchgangsverkehr und somit keine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit vergleichbar der Cité Guyemer vorhanden sind?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilte hierzu mit:

„Die in Rede stehenden Straßen wurden 1954 verkehrsfähig ausgebaut und mit Allgemeinverfügung vom 30. August 1971 als öffentliches Straßenland gewidmet. Am 21. September 1971 wurden die Straßen in das Straßenverzeichnis des Bezirkes Wedding eingetragen, die Widmung war damit vollzogen. Durch Einspruch gegen die vorgenannte Widmung ist festgestellt worden, dass diese Straßen zum Interessengebiet der französischen Militärregierung am Kurt-Schumacher-Damm gehören und als Gelände des Quartier Napoléon, welches seit 1945 konfisziert ist, zu betrachten sind. Die Widmung wurde als schwebend unwirksam erachtet, von einem Einziehungsverfahren wurde abgesehen. Im Februar 1996 wurden die Straßenflächen von den französischen Streitkräften freigegeben und in das Vermögen des Landes Berlin - Bezirksamt Wedding übertragen. Die Gründe für die als schwebend unwirksam erklärte Widmung sind mit Rückgabe weggefallen, somit ist die Widmung als öffentliches Straßenland wirksam. Die entsprechende Eintragung in das Straßenverzeichnis des Bezirkes ist ebenfalls im Februar 1996 erfolgt.“

Frage 5:

Wie beurteilt die Obere Straßenverkehrsbehörde die Ungleichbehandlung der Straßen beider Siedlungen (Cité Guynemer und Cité Joffre) durch die Bezirksämter trotz vergleichbarer Situation?

Antwort zu 5:

Die Entscheidung über die Widmung obliegt den örtlichen Straßenbaulastträgern im Rahmen des bezirklichen Selbstverwaltungsrechts. Es bedarf dabei für jede Privatstraße einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht zu erkennen.

Frage 6:

Wieso verneint der Senat eine Koordinationsverantwortung, wenn diese vor 1990 errichteten Straßen durch die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Senator für Finanzen gebaut wurden?

Frage 7:

Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die für die Bewohner der Cité Guynemer unbefriedigende Erschließungssituation zu verbessern?

Antwort zu 6 und 7:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Widmung liegt unabhängig vom Bauherrn der Straßen gemäß § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) ausschließlich bei den bezirklichen Straßenbaulastträgern. Für die Erschließung der privaten Grundstücke sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich.

Frage 8:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 8:

Nein.

Berlin, den 10.03.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz